

Stadt Arendsee (Altmark)



**Erneute öffentliche Auslegung
der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes
Arendsee Planauszug Stadt Arendsee (Altmark)**

**Sowie die
erneute des Bebauungsplans Nr. 02/2021 „Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee
(Altmark)**

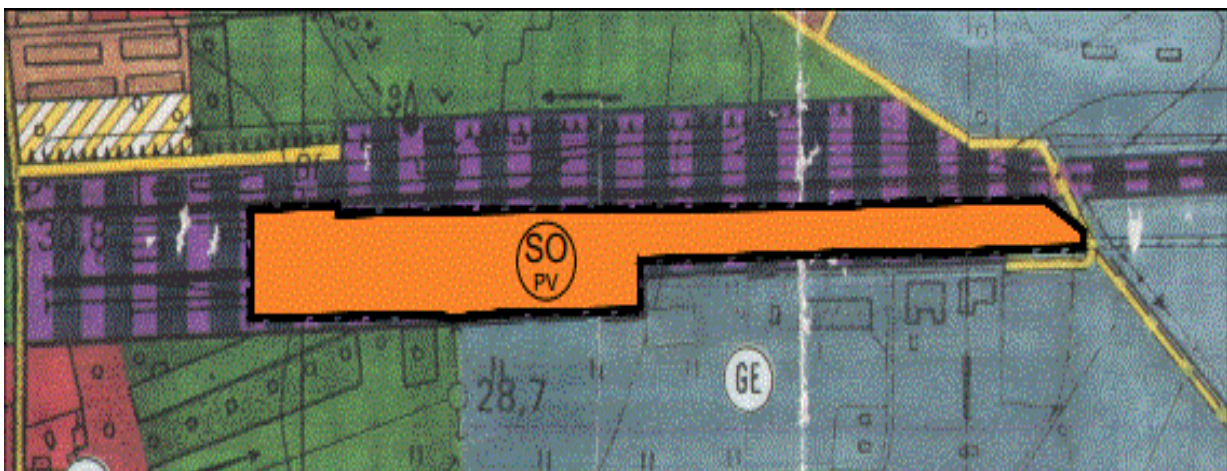
**-Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der
Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB-**

Der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) hat am 11.08.2020 die Aufstellung des B-Planes Nr. 02/2021 „Osterburger Straße“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Arendsee Planauszug Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 12.10.2020 bis 13.11.2020 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden am 11.08.2020 beschlossen und erfolgte mit Schreiben vom 15.10.2020. Entsprechend § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB hat am 08.11.2021 der Stadtrat in öffentlicher Sitzung die öffentliche Auslegung beschlossen. Diese wurde vom 03.02.2022 bis 04.03.2022 vollzogen.

Die Anforderungen an die Bekanntmachung hinsichtlich der umweltbezogenen Informationen wurden in nicht ausreichender Art und Weise dargestellt. Die in den Unterlagen und Stellungnahmen behandelten Umweltthemen müssen in Themenblöcken zusammengefasst werden.

Vor diesem Hintergrund muss die öffentliche Auslegung beider Bauleitpläne, die selber keine erheblichen Mängel aufweisen, erneut erfolgen. Der Stadtrat hat somit am 25.07.2022 die öffentlichen Auslegungen des B-Plans Nr. 02/2021 „Osterburger Straße“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Arendsee Planauszug Stadt Arendsee (Altmark) beschlossen.

Der Änderungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans Arendsee Planauszug Stadt Arendsee ist nachfolgendem Kartenausschnitt zu entnehmen:

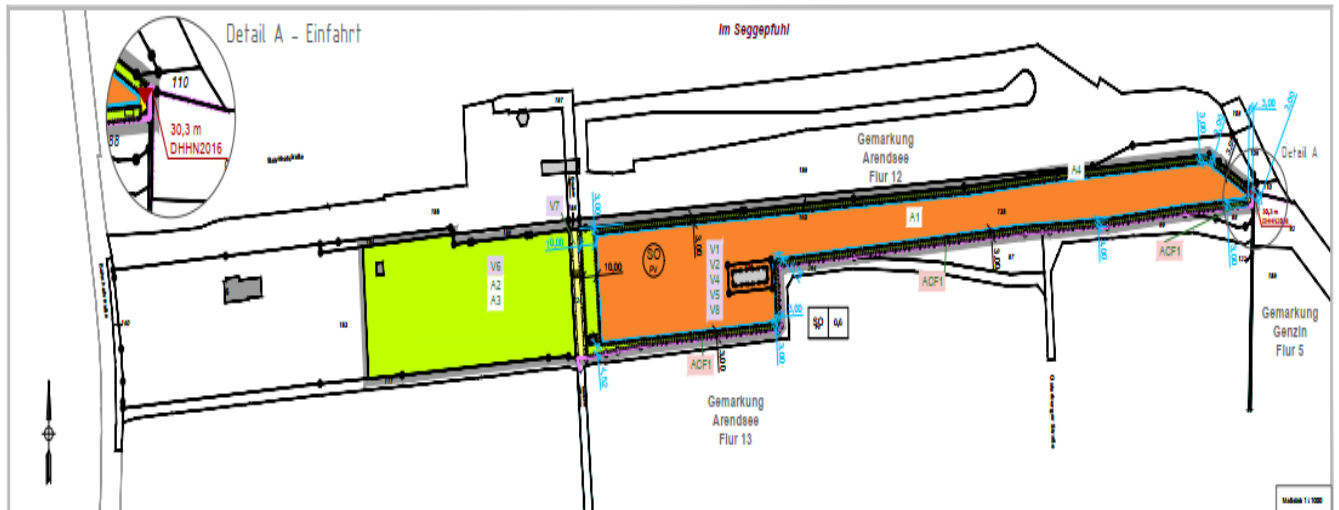


Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt möchte den Bereich auf dem Grundstück Bahnhofstraße, entlang der alten Bahnstrecke einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufstellen.

Das vom Vorhabenträger beabsichtigte Bauvorhaben entspricht nicht der aktuellen Rechtslage des §§ 34, 35 BauGB. Es müssen deshalb neue bauplanungsrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzungen durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 02/2021 geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 02/2021 „Osterburger Straße“ ist nachfolgendem Kartenausschnitt zu entnehmen:



Ziel und Zweck der Planung:

Die Fläche des Geltungsbereichs beträgt ca. 2,4 ha und soll für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden. Die Errichtung der Photovoltaikanlage soll auf dem Gebiet des ehemaligen Bahngelände der Stadt Arendsee (Altmark) erfolgen. Das Plangebiet befindet sich neben der Hauptstrecke im Bereich von Rangiergleisen, die aufgenommen wurden. Die vorhandenen baulichen Anlagen sollen abgerissen werden.

Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 Bau GB

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB liegen

- die 5. Änderung des Flächennutzungsplans Arendsee Planauszug Stadt Arendsee (Altmark) mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie
- der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02/21 „Solarpark Osterburger Straße“ der Stadt Arendsee (Altmark) mit Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom:

18.08.2022 bis einschließlich 20.09.2022

im Bauamt der Stadt Arendsee, Am Markt 3, 39619 Arendsee während folgender Zeiten:

montags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr
donnerstags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
freitags:	7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

für Jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist ist Gelegenheit zur Erörterung gegeben, Anregungen und Hinweise können schriftlich oder zur Niederschrift von Jedermann vorgebracht werden. Eine Einsendung ist jederzeit auch per E-Mail möglich an: info@stadt-arendsee.de

Wenn das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich. Nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan

Nr. 02/21 „Solarpark Osterburger Straße“ sowie 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Arendsee (Altmark) unberücksichtigt bleiben.

Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Arendsee Planauszug Stadt Arendsee (Altmark) ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die amtliche Bekanntmachung sowie die Planunterlagen können zusätzlich im Internet unter <https://arendsee.info/stadt-arendsee/gemeinde/bekanntmachungen/> und im zentralen Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/gdi_in_kommunen.html >rechtsseitig Bauleitplanung>Übersicht mit Adressen und Informationen< eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 02/21 „Solarpark Osterburger Straße“
- Naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Folgende, bereits im B-Planverfahren eingegangene umweltbezogene Stellungnahmen sind mitberücksichtigt:

- Schutzgut Boden / Fläche / Altlasten / Abfall
 - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde: mit Hinweisen
 - Amt für Landwirtschaft: keine Bedenken
 - Landesamt für Geologie und Bergwesen: keine Bedenken
- Schutzgut Wasser / Abwasser
 - Untere Wasserbehörde: mit Nachforderung und Hinweisen
 - Unterhaltungsverband (UHV) „Jeetze“: mit Hinweisen
- Schutzgut Arten und Biotope / Naturschutz / Landschaftsbild
 - Sachgebiet Naturschutz: mit Hinweisen und Nachforderungen
 - Sachgebiet Forsten: keine Betroffenheit
 - Landeszentrum Wald: keine Einwände
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie: mit Hinweisen

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e DSGVO und dem Datenschutzgesetz LSA. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Arendsee (Altmark), 27.07.2022

-Siegel-

Stadt Arendsee (Altmark)
Der Bürgermeister
gez. Klebe